



Österreichischer Zuchtverband für Ponies, Kleinpferde und Spezialrassen

Sitz: Wollmansberg
Geschäftsstelle u. Sekretariat:
Stein Hof 25, 2534 Alland
Geschäftszeiten: Di 9-13 Uhr, Do 13-19 Uhr

Tel.: 068110552348
Email: info@pony.at
www.pony.at

SATZUNGEN DES VEREINS „ÖSTERREICHISCHER ZUCHTVERBAND FÜR PONIES, KLEINPFERDE UND SPEZIALRASSEN“

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verein führt den Namen „ÖSTERREICHISCHER ZUCHTVERBAND FÜR PONIES, KLEINPFERDE UND SPEZIALRASSEN“, im folgenden Verband genannt. Er hat seinen Sitz in Klosterneuburg bei Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

I. Zweck:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- 1) Förderung der Pony- und Kleinpferde- sowie Spezialrassenzucht (im folgenden als Pony bezeichnet) im allgemeinen, insbesondere die Reinzucht.
- 2) Förderung des Reit- und Fahrspportes mit Ponies.
- 3) Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Verbandsmitglieder in Bezug auf den Verbandszweck.
- 4) Koordination der Tätigkeit einschlägiger Vereine, die sich mit der Pony- und Kleinpferde- sowie Spezialrassenzucht und dem Sport mit diesen beschäftigen im Sinne einer Dachorganisation.

II. Aufgaben:

- 1) Zur Erfüllung dieser Zwecke obliegen dem Verband insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Pferdezucht und Pferdehaltung sowie des Pferdesportes;
 - b) Erstellung eines gemeinsamen Zuchtzieles und Zuchtplanes für die Zuchtbetriebe der Mitglieder, Erstellung der Zuchtbuchordnung;
 - c) Schulung der Mitglieder durch Veranstaltungen, Fachbücherei, Exkursionen, Vorträge, etc. Schaffung der notwendigen Einrichtungen für die Zuchtarbeit;
 - d) Verleihung von Auszeichnungen für verdienstvolle Leistungen auf dem Gebiet der Pony- und Spezialrassenzucht;
 - e) Führung von Stut- und Hengstbüchern, Mitwirkung an der Führung der Register, organisatorische und fachliche Regelung der Zuchtaufzeichnungen;
 - f) Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial, wie Werbeschriften, Züchterlisten, etc.;
 - g) Abhaltung von Schauen, Absatzveranstaltungen, Zuchtchampionaten, etc.;
 - h) die sportliche Betreuung der Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen, in Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband für Reiten und Fahren;
 - i) die Vertretung und Wahrung gemeinsamer Interessen gegenüber Bundesbehörden und

Bundessportorganisationen sowie die Mitarbeit bei internationalen Organisationen und Entsendung von Delegierten in diese Institutionen;
j) die Aufbringung der finanziellen Mittel zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben.

2) Bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben wird der Verband die fachliche und organisatorische Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft anstreben und unterstellt sich gemäß den Tierzuchtgesetzen den zuständigen Landeslandwirtschaftskammern und Behörden.

3) Zur Erfüllung des Verbandszweckes können bei Bedarf Sektionen oder Einzelvereine für die vom gegenständlichen Verband betreuten Rassen gebildet werden. Die Belange des Sportes können durch eine eigene Sektion respektive durch eigene Vereine wahrgenommen werden. Die Aufgaben der selbständigen Rassesektionen/Vereine werden in der Geschäftsordnung des Verbandes festgelegt. Die Art und Weise der Sektions-(Vereins)-leitung kann durch die jeweilige Rassesektion/Verein in einer eigenen Sektions-(Vereins)-ordnung festgelegt werden. Diese darf den Statuten des gegenständlichen Verbandes (Dachverbandes) nicht widersprechen.

§ 3 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die Aufbringung der zur Erreichung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel erfolgt durch:

- a) Beitrittsgebühren
- b) Jahresbeiträge der Mitglieder
- c) Gebühren aus der Zuchtbuchführung
- d) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- e) Veranstaltungen
- f) Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Die Verbandsmitglieder sind entweder ordentliche Mitglieder oder außerordentliche Mitglieder; zu letzteren zählen die Ehrenmitglieder und die unterstützenden Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können insbesondere alle Pferdezüchter sowie Freunde der Pferdezucht und auch Vereine und Sozietäten, welche die Förderung der Pferdezucht zum Ziele haben, werden, sofern sie die Bestimmungen der geltenden Tierschutz- und Tierhaltegesetze einhalten.

Einzelmitglieder, die weder einem Verein noch einer Sektion angehören, müssen sich einer Sektion zuordnen bzw. sich einer Sektion zuordnen lassen.

Im Falle von Vereinen sind Vereinsmitglieder automatisch auch Mitglied des Verbandes.

2) Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

3) Den außerordentlichen Mitgliedern steht es frei, sich der Verbandseinrichtungen zu bedienen und an den Verbandsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) den Tod eines Mitgliedes, die Auflösung einer Sozietät bzw. eines Vereines
- b) den freiwilligen Austritt;
- c) Ausschluss.

2) Der Austritt ist von den ordentlichen Mitgliedern dem Verband bis längstens 30. September des laufenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

Die außerordentlichen Mitglieder haben ihren Austritt dem Verband ebenfalls schriftlich anzuzeigen, ohne an eine bestimmte Frist gebunden zu sein.

3) Mitglieder, die den Zielen des Verbandes, seinen Weisungen, Anordnungen und Beschlüssen zuwiderhandeln oder die Bestimmungen der geltenden Tierschutz- und Tierhaltegesetze nicht einhalten, ihre Pflichten als Verbandsmitglieder missachten, ihre Rechte missbrauchen oder mit der Entrichtung der vorgeschriebenen Beiträge trotz nachweislich erfolgter Mahnung länger als ein Monat im Rückstand bleiben, können über Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Gegen einen solchen Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung dieses Beschlusses das Recht zu, an den Verbandsvorstand Einspruch zu erheben und die Entscheidung der Generalversammlung zu begehren.

4) Wird der Einspruch nicht oder nicht fristgerecht gemäß Abs.3 erhoben oder mit Beschluss der Generalversammlung abgewiesen, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Einspruchsfrist bzw. mit dem Tage, an welchem die Generalversammlung die Abweisung des Einspruches beschlossen hat.

Ein verspätet eingebrachter Einspruch ist vom Verbandsvorstand zurückzuweisen.

5) Der Ausschluss der außerordentlichen Mitglieder erfolgt über Beschluss der Generalversammlung auf Grund eines Antrages des Verbandsvorstandes. Der Beschluss hat die Ausschlussgründe zu enthalten. Ein Einspruch gegen einen solchen Beschluss ist nicht zulässig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht, in ihren züchterischen und wirtschaftlichen Interessen geschützt und gefördert zu werden.

Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in der jeweiligen Sektions-(Vereins)-versammlung. Es steht allen Mitgliedern ferner jederzeit frei, Vorschläge zur Förderung des Verbandszweckes einzubringen.

2) Sämtliche Mitglieder sind an die Verbandssatzungen gebunden, haben sich den Beschlüssen des Vorstandes und der Generalversammlung unbedingt zu unterwerfen und sind zur tatkräftigen Mitwirkung in allen Verbandsangelegenheiten, insbesondere zur Hebung und Förderung der Pony- und Kleinpferde- sowie Spezialrassenzucht verpflichtet.

3) Die Mitglieder haben ihre Beiträge für das laufende Kalenderjahr innerhalb der ersten drei Monate an den Verband zu entrichten.

4) Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsleistung befreit.

§ 7 Organe des Verbandes

1) Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Zuchtausschuss
- d) die Geschäftsstellenleiterkonferenz
- e) die Rechnungsprüfer
- f) das Schiedsgericht.

2) Delegierte sind die von den ordentlichen Mitgliedern einer Sektion/Verein in der Sektions-(Vereins)-versammlung gewählten Vertreter in die Generalversammlung des Verbandes.

Die Delegierten müssen dem Vorstand des Verbandes schriftlich und rechtzeitig bekannt gegeben werden.

a) Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

b) Obmann, Finanzreferent und Schriftführer des Verbandes dürfen nicht als Delegierte entsandt werden.

c) Jede Sektion/Verein hat zwei Grundmandate (Delegierte). Die Ermittlung der auf die Sektion/Verein entfallenden weiteren Delegierten wird in der Geschäftsordnung des Verbandes festgelegt.

3) Alle Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern des Vorstandes und den Rechnungsprüfern steht ein Ersatz ihrer tatsächlichen Barauslagen zu.

§ 8 Generalversammlung

1) Bis spätestens 30. September eines jeden Jahres treten die Delegierten der Sektionen/Vereine an einem vom Vorstandsvorstand zu bestimmenden Ort innerhalb des Bundesgebietes zur Generalversammlung zusammen.

2) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei seiner Verhinderung ein Obmann-Stellvertreter. Die Beschlussfassung in der Generalversammlung steht nur den Delegierten jener Sektionen/Vereine zu, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber - insbesondere die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr - nachweislich bis spätestens vier Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung nachgekommen sind. Mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder der Auflösung des Verbandes erfolgt die Beschlussfassung in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben und Gegenprobe. Über Antrag ist in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel durch Aufruf der einzelnen bei der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Delegierten und die Auszählung der für den Antrag abgegebenen Stimmen bzw. Gegenstimmen zu beschließen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes können nur mit Dreiviertelmehrheit der für diesen Beschluss notwendigen Anzahl der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich. Sollte die Generalversammlung zum angekündigten Zeitpunkt nicht beschlussfähig sein, so kann eine halbe Stunde später am gleichen Ort mit unveränderter Tagesordnung die Generalversammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

4) Die Einberufung der Generalversammlung hat der Obmann über Beschluss des Vorstandes durch schriftliche Einladung der Delegierten aller Sektionen (Vereine) vorzunehmen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vor Zusammentritt der Generalversammlung ergehen und haben den Ort und Zeitpunkt der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekannt zu geben. Bei Satzungsänderungen ist der beabsichtigte geänderte Wortlaut in die Einladung bzw. Tagesordnung aufzunehmen.

5) Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstandsvorstand eingebracht werden. Anträge, die

nach diesem Termin einlangen, können wohl einer Beratung unterzogen werden, doch kann eine Beschlussfassung erst anlässlich der nächsten Generalversammlung erfolgen.

6) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt. Für die Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt die:

- 1) Wahl des Obmannes, des 1. Obmann-Stellvertreters, des 2. Obmann-Stellvertreters, des Finanzreferenten, dessen Stellvertreters, des Schriftführers, dessen Stellvertreters, ferner der zwei Rechnungsprüfer und deren Ersatzmänner;
- 2) Beschlussfassung über den alljährlich vom Vorstandsvorstand vorzulegenden Rechnungsabschluss und den zu erstattenden Tätigkeits- bzw. Rechenschaftsbericht;
- 3) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der sonstigen von den Mitgliedern zu entrichtenden Gebühren;
- 4) Abänderung der Verbandssatzungen;
- 5) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschließungsbeschlüsse;
- 6) Beschlussfassung über die rechtzeitig an die Generalversammlung zur Abstimmung eingebrachten Anträge;
- 7) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, die Bestellung der Liquidatoren und die Verwendung der Liquidationsmasse.

§ 10 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, zwei Obmann-Stellvertretern, dem Finanzreferenten, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, seinem Stellvertreter, den Sektions-(Vereins)Repräsentanten, deren Stellvertretern, dem Zuchtbuchkoordinator, seinem Stellvertreter und maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern, die von den in der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern bestellt werden. Die Repräsentanten der Sektionen/Vereine werden auf Grund eines Dreivorschlages der Sektionen oder Vereine laut Geschäftsordnung des Verbandes vom Vorstand bestellt.

Stimmrecht haben die jeweiligen Stellvertreter nur bei Abwesenheit desjenigen Vorstandsmitgliedes, dessen Stellvertreter sie sind.

2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze und die Verbandssatzungen, die Besorgung der Aufgaben als von den Landeslandwirtschaftskammern anerkannte Zuchtorganisation, der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung, die Verwaltung des Verbandsvermögens, die Mitgliederaufnahmen und der Mitgliederausschluss sowie die Besorgung aller Geschäfte, die nach den Satzungen keinem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind.

3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl bzw. Wiederbestellung einzelner Mitglieder ist zulässig. Wenn keine rechtzeitige Wahl eines neuen Vorstandes erfolgt, verlängert sich die Funktionsperiode jedenfalls bis zur Neuwahl eines Vorstandes.

4) Für die Besorgung der ihm obliegenden Aufgaben und Geschäfte hat sich der Vorstand eine Geschäftsordnung zu geben, für die folgende Grundsätze zu gelten haben:

a) Obmann, Schriftführer und Finanzreferent bilden den sogenannten Arbeitsausschuss, der tunlichst monatlich eine Sitzung zur Erledigung der laufenden Agenden abhält. Der

Vorstand selbst tritt regelmäßig zu einer ordentlichen Arbeitssitzung zusammen;

b) die Vorstandssitzungen werden vom Obmann unmittelbar oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder anberaumt; die Sitzungen sind nicht öffentlich;

c) der Vorstand kann die ihm obliegenden Geschäfte für eine bestimmte Zeit einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern zur Besorgung übertragen und zwar entweder einzelne Geschäfte oder die jeweils anfallenden Agenden gleicher Art (z.B. Zuchtkoordinator);

d) die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes, welcher als letzter seine Stimme abgibt. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter und des Obmannes oder eines seiner Stellvertreter. Sollte der Vorstand zum angekündigten Zeitpunkt nicht beschlussfähig sein, können eine halbe Stunde später am gleichen Ort bei unveränderter Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder Beschlüsse gefasst werden;

e) der Vorstand kann sich bei der Durchführung seiner Leitungsaufgaben der Mithilfe und Beratung von Fachleuten bedienen, welche beratende Funktion haben;

f) nimmt der Vorstand zur Besorgung der Verbandsangelegenheiten Arbeitskräfte auf bedürfen die dienstrechtlichen Vereinbarungen der Genehmigung der Generalversammlung, wenn es sich nicht bloß um gelegentliche oder zeitlich nicht über ein Jahr hinausgehende Dienstverhältnisse handelt, in welchen Fällen die nachträgliche Einholung der Genehmigung der Generalversammlung hinreicht.

§ 11 Obmann

1) Der Obmann ist der höchste Verbandsfunktionär. Ihm obliegt insbesondere die Vertretung des Verbandes nach außen. Innerhalb des Verbandes steht ihm als dem obersten Leitungsfunktionär die Aufsicht über die Verbandstätigkeit zu.

Der Obmann ist berechtigt, bei dringenden Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Generalversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind, unter seiner Verantwortung Verfügungen zu treffen, wenn die Entscheidung dieser Organe ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Er hat die Angelegenheit jedoch unverzüglich dem zuständigen Organ zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

2) Schriftliche Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Geschäftsstücke anderer Art des Verbandes sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Finanzangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen.

3) Rechtsverbindliche Erklärungen, Urkunden, etc. bedürfen der gemeinsamen Unterfertigung durch den Obmann und den Finanzreferenten oder den Schriftführer.

Ausgenommen davon sind:

Abstammungsnachweise, die vom Obmann oder einem von diesem Beauftragen unterzeichnet werden;

Schaurkunden, Urkunden über Zuchtbeurteilungen oder Leistungsprüfungen u.ä. werden von den Sektions-(Vereins)Leitern und/oder deren Beauftragten unterfertigt.

4) Schriftstücke untergeordneter Bedeutung können mit Ermächtigung des Obmannes nur durch den Schriftführer, den Finanzreferenten oder deren Stellvertretern bzw. den Sektions-(Vereins)Leitern oder deren Beauftragten ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.

§ 12 Zuchtausschuss

1) Der Zuchtausschuss besteht aus dem Zuchtkoordinator des Verbandes und aus den für die einzelnen Rassen zuständigen Zuchtleitern. Den Vorsitz im Zuchtausschuss führt der

Zuchtkoordinator.

2) Aufgabe des Zuchtausschusses ist es allgemeingültige Zuchtziele, Zuchtmaßnahmen und Zuchtbuchführung zu überprüfen und alle Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Pony- und Kleinpferde- sowie Spezialrassenzucht zu planen und auf Beschluss des Vorstandes umzusetzen, wobei die international gültigen Richtlinien einzuhalten sind.

3) Der Zuchtausschuss tritt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zur Beratung zusammen.

§ 13 Geschäftsstellenleiterkonferenz

1) Geschäftsstellen sind die in den Tierzuchtgesetzen vorgesehenen administrativen Anlaufstellen des Verbandes auf Landesebene.

2) Der Geschäftsstellenleiter ist die im Einvernehmen mit den Mitgliedern des jeweiligen Bundeslandes bestimmte oder gewählte Person.

3) Der Aufgabenbereich der Geschäftsstelle umfasst die vom Vorstand des Verbandes definierten Tätigkeiten, das sind insbesondere Anlaufstelle und Informationsweitergabe im jeweiligen Bundesland.

4) Die Geschäftsstellenleiter treffen sich mindestens einmal jährlich, tunlichst zum Zeitpunkt der Generalversammlung, zur Geschäftsstellenleiterkonferenz. Die Einladung dazu erfolgt durch den Vorstand des Verbandes. Mindestens ein Vorstandsmitglied des Verbandes hat bei der Geschäftsstellenleiterkonferenz anwesend zu sein. Wünsche, Anregungen oder Probleme der Geschäftsstellenleiter können als Resultat einer Konferenz als Antrag an den Vorstand gerichtet werden.

§ 14 Rechnungsprüfer

1) Die Generalversammlung wählt jährlich aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder des Verbandes zwei Rechnungsprüfer und je einen Ersatzmann. Diese Funktionäre dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle über die finanzielle Gebarung und die Prüfung des vom Vorstandes zu erstellenden Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfer haben ihren Prüfbericht der Generalversammlung vorzulegen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 15 Schiedsgericht

1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein

drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Verbandes

1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigenen, ausdrücklich zu diesem Zweck, zumindest 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich einberufenen, Generalversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten notwendig.

Die Auflösung des Vereines kann nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Delegierten erfolgen (§ 8 Abs.2).

2) Für die Durchführung dieser außerordentlichen Generalversammlung gelten die Satzungen sinngemäß.

3) Der Auflösungsbeschluss muss neben der grundsätzlichen Entscheidung auch Bestimmungen über die Form der Liquidation (Bestellung von Liquidatoren und besonderen Rechnungsprüfern, Bildung eines Überwachungsausschusses usw.) und die Verwendung des verbleibenden Verbandsvermögens für gemeinnützige Zwecke enthalten.

Diese Satzungen wurden anlässlich der Generalversammlung 2006 am 30.9.2006 einstimmig beschlossen und von der BH Baden mit Bescheid vom 24.10.2006 nicht untersagt.